

**Zentrum für interdisziplinäre
Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.09.2000 gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 264), die Errichtung des Zentrums für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG) nach § 117 Abs. 1 NHG mit dem als **Anlage 1** beigefügten Beschluss vom 20.09.2000 beschlossen. Das Errichtungsschreiben des Präsidiums vom 24.10.2000 – V 5.20 – 71021 schl-liv - ist als **Anlage 2** beigefügt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 6/2000, S. 254 -

Anlage 1

B 14/42/00 S - 16. Sitzung am 20.09.00

Antrag Präsidium: Gründung eines Zentrums für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG) (Drs. S 142/00)

1. Der Senat befürwortet die Errichtung des "Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)" an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Einrichtung nach § 117 NHG. Bestandteil des Errichtungsbeschlusses ist die Liste der Gründungsmitglieder des Zentrums.
2. Der Senat beschließt zugleich die Ordnung des ZFG.
3. Der Senat beauftragt die Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung, im Laufe des Wintersemesters 2000/2001 die Errichtung des ZFG durch Wahl einer Geschäftsführung gem. § 4 (Geschäftsführung) der Ordnung des Zentrums in Verbindung mit § 5 Abs. 2 (Mitgliederversammlung) zu vollziehen.
4. Mit dem Errichtungsbeschluss ist eine Zuordnung von Mitteln, Stellen und Räumen an das Zentrum nicht verbunden. Mittel, die im Namen des ZFG für spezifische Aufgaben gem. § 2 (Aufgaben) der Zentrumsordnung eingeworben werden, insbesondere universitäre oder Drittmittel für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte, ebenso wie Einnahmen der Mitglieder aus eigener Tätigkeit zugunsten des Zentrums werden durch das ZFG selbst verwaltet.
5. Maßgeblich für den Beginn des Zeitraums von 5 Jahren, für den das Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 seiner Ordnung zunächst eingerichtet wird, ist die Konstituierung der Geschäftsführung gem. § 4 der Ordnung des Zentrums.

Im Hinblick auf die anstehende Reorganisation der Fachbereichsstruktur steht die Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtung unter dem Vorbehalt der Veränderung oder der Auflösung vor Ablauf des Befristungszeitraumes.

Beschlossen: -11 : 0 : 0 -

Anlage 2



Das Präsidium

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Das Präsidium - D-26111 Oldenburg

Der Präsident

An die
Gründungsmitglieder des
Zentrums für interdisziplinäre
Frauen und Geschlechterforschung
z. H. Frau Prof. Dr. Heike Fleßner, FB 1
z. H. Frau Marion Rieken, Gleichstellungsstelle

im Hause

Ihr Zeichen,	Unser Zeichen,	Tel.:	(0441) 798-24 46
	V 5.20 – 71021 schl-liv	Telefax:	(0441) 798-24 52
		e-mail:	
		Datum:	24.10.00

**Errichtung des Zentrums für interdisziplinäre
Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Fleßner,
sehr geehrte Frau Rieken,

durch Beschluss des Senates der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 20.09.2000 ist das Zentrum für interdisziplinäre Frauen – und Geschlechterforschung (ZFG) als wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule entsprechend § 117 NHG errichtet worden.

Grundlage für die Errichtung des ZFG sind die mit Senatsbeschluss übertragenen Aufgaben, wie sie im § 2 der ebenfalls beschlossenen Ordnung des ZFG beschrieben sind. Mit dem Errichtungsbeschluss ist eine Zuordnung von Mitteln, Stellen und Räumen zur Zeit nicht verbunden.

Die Wahl der Geschäftsführung wird durch die Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung entsprechend des Senatsbeschlusses vollzogen.

Die Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren. Maßgeblich für den Beginn des Zeitraumes ist das Datum der Konstituierung der Geschäftsführung gem. § 4 der Ordnung des Zentrums. Entsprechend dem Senatsbeschluss steht die Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtung auch unter dem Vorbehalt der Veränderung oder der Auflösung vor Ablauf des Befristungszeitraumes, wenn sich aus der angestrebten Reorganisation der Fachbereichsstruktur dieses Erfordernis ergibt.

Ich wünsche dem Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung einen guten Start und eine erfolgreiche Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch

Präsident